

1. Änderung

zur Polizeiverordnung der Stadt Radeberg mit den Ortsteilen Liegau-Augustusbad, Großerkmannsdorf und Ullersdorf

zur Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit, gegen Lärmbelästigung, über umweltschädliches Verhalten, über das Anbringen von Hausnummern und sonstige Bestimmungen.

Aufgrund des § 9 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 sowie § 17 Abs. 1 des Sächsischen Polizeigesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1999 (SächsGVBl S. 466) zuletzt geändert durch Artikel 14 des Haushaltbegleitgesetzes 2011/2012 vom 15. Dezember 2010 (SächsGVBl. S. 387) hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Radeberg in seiner Sitzung am 26.10.2011 folgende Änderung zur Polizeiverordnung vom 24.03.2004 beschlossen.

Abschnitt 2 - Umweltschädliches Verhalten

§ 5 Tierhaltung

(3) Leinenzwang für Hunde wird in bebauter Ortslage im Geltungsbereich der Polizeiverordnung auf den in der **Anlage 1** ausgewiesenen öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen angeordnet. Zusätzlich sind Hunde in entsprechend ausgewiesenen Grün- und Erholungsanlagen, im Landschaftsschutzgebiet Hüttertal und bei größeren Menschenansammlungen an der Leine zu führen.

Abschnitt 6 - Schlussbestimmungen

§ 19 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 17 Abs. 1 des Sächsischen Polizeigesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

20. entgegen § 13 Abs. 2 Abfälle, Wertstoffe oder andere Gegenstände auf oder neben den Wertstoffcontainer stellt oder öffentliche Straßen, Gehwege und Grün- und Erholungsanlage durch geworfene Abfälle verschmutzt.

§ 20 Inkrafttreten

Die Änderung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Radeberg, d. 27.10.2011

Gerhard Lemm
Oberbürgermeister

Anlage 1

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.